



Mandanten- information

Nummer
03/2019

Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

Mahlsdorfer Str. 110
12555 Berlin

TEL. 030-2829624
030-28046812
FAX 030-2827726

E-Mail:

ranaumann@arcor.de
ra-m.baatz@arcor.de

Website

www.ranaumann.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG. ZIVILRECHT/
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt
keine Rechtsberatung dar.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung
kann keine Haftung für den
Inhalt übernommen werden

Der Anspruch auf Zurückschneiden herüberragender Äste verjährt nach 3 Jahren.

Urteil Bundesgerichtshof (BGH) vom 22.02.2019,
Aktenzeichen: V ZR 136/18

Die Parteien sind Eigentümer angrenzender Grundstücke in Baden-Württemberg. In der Nähe der Grenze befindet sich eine Fichte, deren Äste auf das Grundstück des Nachbarn bereits seit mehr als 3 Jahren herüberragen.

Mit der Klage verlangte dieser Nachbar von dem anderen Nachbarn das Zurückschneiden der Fichte dergestalt, dass Zweige und Äste nicht auf sein Grundstück herüberragen. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Der BGH hob hervor, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Zurückschneiden der herüberragenden Äste aus § 1004 Abs. 1 BGB besteht, da diese grundsätzlich eine Störung darstellen. Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung infolge des Wachstums der Äste einsetzt.

Die gegenteilige Auffassung, wonach es sich um eine einheitliche Dauerhandlung handeln soll, die den rechtswidrigen Zustand fortlaufend aufrecht erhält und die die Verjährungsfrist deshalb gar nicht in Gang setzt, bzw. wenn es sich um wiederholte Störungen handelt, die jeweils neue Ansprüche begründen, lehnte der BGH ab.

Abgelehnt hat der BGH auch die Anwendung einer Norm aus dem Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg. Gemäß § 26 Abs. 3 NRG BW unterliegt der Anspruch auf Zurückschneiden von Hecken, auf Beseitigung herüberragender Zweige und eingedrungener Wurzeln sowie auf Verkürzung zu hoch gewachsener Gehölze

nicht der Verjährung. Diese Bestimmung erfasst aber nicht die Ansprüche auf Beseitigung aus § 1004 Abs. 1 BGB, weil der Landesgesetzgeber insbesondere Art und Umfang der sich aus § 1004 Abs. 1 BGB ergebenden Ansprüche nicht erweitern und so Ausnahmen von den Verjährungsvorschriften des BGB schaffen kann.

Demzufolge kann der Nachbar, der den störenden Zustand länger als 3 Jahre hinnimmt, die Beseitigung im Interesse des Rechtsfriedens, der durch die Verjährung geschaffen werden soll, nicht mehr verlangen. Durch den kenntnisabhängigen Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 BGB ist er vor einem unerwarteten Rechtsverlust geschützt.

Nach dieser eindeutigen Aussage des BGH ist die Frist gem. § 199 BGB von 3 Jahren ab Zeitpunkt des Beginns der Eigentumsbeeinträchtigung infolge des Wachstums der Äste zu beachten. Nach Fristablauf kann ein Zurückschneiden durch den Nachbarn nicht mehr verlangt werden.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Darstellung des Sachverhaltes dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, steht Frau Rechtsanwältin Baatz nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz
Rechtsanwältin